

**2384/AB**  
Bundesministerium vom 10.09.2025 zu 2876/J (XXVIII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.554.248

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2876/J-NR/2025

Wien, am 10. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2025 unter der Nr. **2876/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Justizversagen bei IS-Teenie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wurden im Umfeld der 15-Jährigen weitere radikal islamische Tendenzen festgestellt?*

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden im näheren, insbesondere familiären und persönlichen Umfeld (ausgenommen der Chatpartner im Internet) der 15-Jährigen keine radikal-islamistischen Tendenzen festgestellt.

**Zur Frage 2:**

- *Hat die 15-Jährige in Graz eine bestimmte Moschee besucht?  
a. Wenn ja, wurde bei dieser Moschee eine Hausdurchsuchung angeordnet?*

Zu der von der 15-Jährigen besuchten Moschee in Graz wurde mangels Erkenntnissen, dass sie sich dort radikaliert hat, keine Hausdurchsuchung angeordnet.

**Zu den Fragen 3 bis 7:**

- 3. Führen die Eltern der 15-Jährigen ein streng islamisches Leben?
- 4. Hat die 15-Jährige Geschwister?
  - a. Wenn ja, sind diese auffällig religiös?
- 5. Hat jemand aus ihrer Familie in Österreich schon Straftaten begangen?
  - a. Wenn ja, welche?
- 6. Ist die Familie der 15-Jährigen in der Grundversorgung?
  - a. Wenn ja, wie hoch ist der Betrag?
- 7. Gehen die Eltern der 15-Jährigen einer geregelten Arbeit nach?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz und es liegen daher keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**Zu den Fragen 8 und 9 sowie 12:**

- 8. Wer überwacht die Deradikalisierung der 15-Jährigen?
- 9. Muss sich die 15-Jährige bei bestimmten Behörden persönlich melden?
  - a. Wenn ja, wie oft?
  - b. Wenn ja, verursacht dies Kosten für den Staat?
- 12. Wer überprüft, ob sich die 15-Jährige an die Vorgaben hält?

Die 15-Jährige wurde am 30. Juni 2025 bedingt entlassen. Als Weisungen wurden eine altersspezifische Psychotherapie, ein Deradikalisierungsprogramm und die Fortführung der begonnenen schulischen Ausbildung und sodann Absolvierung einer Lehrausbildung erteilt. Weiters wurde Bewährungshilfe und die gerichtliche Aufsicht nach § 52b Abs. 1 StGB für die Dauer der Probezeit angeordnet.

Über die Einhaltung der Weisungen ist vierteljährlich aus Eigenem zu berichten, wobei dies wie üblich durch den Bewährungshilfeträger (Verein Neustart) erfolgt. Die Berichte werden an das Vollzugsgericht (Landesgericht für Strafsachen Graz) gerichtet und von diesem sowie der Staatsanwaltschaft Graz geprüft.

**Zur Frage 10:**

- Von wie vielen Sachverständigen wurde die 15-Jährige als „deradikaliert“ eingeschätzt?
  - a. Wie hoch sind die Kosten für diese Sachverständigen?

Sie absolvierte bereits in der Haft eine Psychotherapie und wurde durch DERAD betreut. Nach einer Fallkonferenz unter Einbeziehung von DERAD und DSN wurde die bedingte Entlassung unter den oben dargelegten Weisungen, Bewährungshilfe und gerichtlicher Aufsicht ausgesprochen.

Die Kosten sind noch nicht bekannt.

**Zur Frage 11:**

- *Was passiert mit der 15-Jährigen, wenn sie sich nicht an die Vorgaben der Behörden hält?*

Bei Missachtung der Weisung, kann es zum Widerruf der bedingten Entlassung und zur Fortsetzung der Strafhaft kommen.

**Zur Fragen 13:**

- *Wie hoch waren die Kosten für das Verfahren gegen die 15-Jährige?*

Aus dem Haushaltsverrechnungssystem lassen sich keine Kosten iZm einzelnen Verfahren auswerten.

**Zur Frage 14:**

- *Haftet die Republik Österreich in Zukunft für von der 15-Jährigen verursachte Schäden an Leib und Leben?*

Eine allfällige Haftung des Bundes richtet sich nach den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz (AHG). Anspruchstellungen nach dem AHG sind dem Bundesministerium für Justiz im gegebenen Zusammenhang bislang nicht bekannt.

**Zur Frage 15:**

- *Wenn die 15-Jährige weiter die Schule besucht, werden Lehrer und Mitschüler über die 15-Jährige aufgeklärt?*

§ 33 Abs 4 JGG sieht bei Verurteilung eines Schülers zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe die Verständigung der Schulbehörde vor. Der weitere Informationsfluss innerhalb der Schulverwaltung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

**Zur Frage 16:**

- *Wie hoch ist in ganz Österreich der Anteil an jugendlichen Straftaten im Bereich Radikalislamismus in den Jahren 2015 bis 2025?*

Eine automationsunterstützte Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ist zu dieser Fragestellung nicht möglich.

**Zur Frage 17:**

- *Wie viele Abschiebungen nach Verurteilungen wegen Verbrechen der terroristischen Organisation und der kriminellen Organisation gab es im Zeitraum 2015 bis 2025?  
(Bitte um Nennung der Staatsbürgerschaften)*
  - a. Wie viele dieser Personen war unter 18 Jahren?*
  - b. In welche Länder wurden diese Personen abgeschoben?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Zahlen vor. Abschiebungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Ressorts.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

